

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe (Umstufungen)

(§ 32 Volksschulgesetz, § 40 Volksschulverordnung)

Auf der Sekundarstufe kann die Abteilung oder die Anforderungsstufe – ohne zeitlichen Verlust – während des Jahres gewechselt werden. Ein Wechsel ist dann angezeigt, wenn angenommen werden kann, ein Jugendlicher werde in einer anderen Abteilung oder Anforderungsstufe besser gefördert.

Voraussetzung dazu ist ein Antrag einer Lehrperson oder ein Gesuch der Eltern. Die nötigen Formulare können bei der Lernbegleitung oder im Sekretariat eingefordert werden.

Das Vorgehen im Detail:

Die Lernbegleitung oder die Eltern können den Wunsch nach einer Umstufung signalisieren und nehmen jeweils mit der anderen Partei frühzeitig Kontakt auf.

Die Lernbegleitung nimmt gemeinsam mit allen Fachlehrpersonen für den Jugendlichen eine Gesamtbeurteilung vor und führt mit den Eltern ein Gespräch – in der Regel in Anwesenheit des Kindes.

Der Beschluss erfolgt durch Eltern, die Lernbegleitung und Schulleitung gemeinsam. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Schulpflege nach Anhörung der Beteiligten und aufgrund der Akten und allfälliger weiterer Abklärungen. Prüfungen sind keine erlaubt.

In der 1. Sekundarklasse kann ein Wechsel in eine andere Abteilung oder eine andere Anforderungsstufe Anfang Dezember, im April (nach Sportferien anzustreben) und Anfang Schuljahr an drei Terminen erfolgen, in den übrigen Klassen an zwei Terminen (auf das 2. Semester und auf Anfang Schuljahr).

Zeitablauf «Wechsel innerhalb der Sekundarstufe (Umstufungen)»

1. Sekundarklassen

Schritt	Lernbegleitung oder Eltern stellen Antrag mit Formular bis...	Antrag wird geprüft. Falls günstige Beurteilung Wechsel möglich..
1	bis zu den Herbstferien	... per Anfang Dezember
	bis zu den Weihnachtsferien	...nach den Sportferien
	bis am 30. April	... per Schuljahresanfang
2		bei Uneinigkeit: Anhörung der Gesuchsteller:innen durch die Schulpflege

2. und 3. Sekundarklassen

	Lernbegleitung oder Eltern stellen Antrag mit Formular bis...	Antrag wird geprüft. Falls günstige Beurteilung Wechsel möglich..
1	bis am 30. November bis am 30. April	...per 2. Semester ...per Schuljahresanfang
2		bei Uneinigkeit: Anhörung der Gesuchsteller:innen durch die Schulpflege